

Förderkriterien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der politischen Medienkompetenz in Niedersachsen

Stand: 09.10.2020

1. Zweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt gemäß diesen Förderkriterien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verwaltungsvorschriften (VV zu §§ 23 und 44), Zuwendungen zur Förderung der politischen Medienkompetenz in Niedersachsen. Der Zweck besteht darin, die politische Medienkompetenz der Menschen in Niedersachsen nachhaltig zu stärken und Themen der Medienkompetenz in den Fokus des gesellschaftlichen Diskurses zu rücken.

Die Landeszentrale für politische Bildung fasst unter politischer Medienkompetenz drei Ansätze für die politische Bildung in Niedersachsen zusammen:

- Politische Bildung mit digitalen Medien: Setzt (digitale) Bildungstools in der politischen Bildung ein. Es werden Projekte gefördert, die mit digitalen Tools und Methoden innovative Ansätze politischer Bildung verfolgen.
- Politikbezogene Medienkompetenz: Rückt das wechselseitige Verhältnis von Demokratie und Digitalisierung in den Fokus und analysiert die notwendigen Fähigkeiten für Teilhabe an demokratischen Prozessen. Es werden Projekte gefördert, die Beteiligung und Teilhabe an Politik mit digitalen Angeboten ermöglichen.
- Netz- bzw. digitalpolitische Medienkompetenz: Umfasst Formate der politischen Bildung zu netzpolitischen Themen, die den Einfluss von (digitalen) Medien auf Gesellschaft und Politik behandeln. Es werden Projekte gefördert, die sich mit Netzpolitik und den Rahmenbedingungen einer digitalen Welt auseinandersetzen.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung (LpB) entscheidet als Bewilligungsstelle aufgrund definierter Schwerpunkte und Kriterien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Die Zuwendungen erfolgen beihilfefrei im Sinne des EU-Beihilferechts.

2. Ziele & Voraussetzungen der Förderung

2.1 Die Zuwendung dient zur Deckung der zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben im Rahmen der politischen Medienkompetenz in Niedersachsen. Die Ziele der Förderung sind:

- Inhaltliche und praxisnahe Auseinandersetzung mit politischer Medienkompetenz
- Finanzielle und fachliche Unterstützung von Projekten im Bereich politischer Medienkompetenz
- Förderung von Jugendlichen, jungen Menschen und Erwachsenen mit spezifischen Angeboten
- Qualifizierung von Multiplikator_innen im Bereich politischer Medienkompetenz

2.2 Zuwendungsfähig sind:

- Sachausgaben, außer Investitionen in Immobilien oder Grundstücke, sowie
- Projektbezogene Honorarausgaben, ausgenommen Personalkosten für Festangestellte.

Zuwendungsfähig sind geeignete Formate der Medien- und Bildungsarbeit, wie beispielsweise:

- Präsenzveranstaltungen: Vorträge, Konferenzen, Filmvorstellungen, Lesungen o. Ä.
- Analoge Bildungsangebote: Seminare, Workshops, Projektwerkstätten o. Ä.
- Digitale Bildungsangebote: Online-Seminare, Tutorials, Bild- und Tonmaterial o. Ä.
- Alternativ- und Kreativangebote: Kunstprojekte, Performances, Ausstellungen o. Ä.

- Technisches Equipment für Bildungsangebote

2.3 Grundsätzlich werden nur Angebote gefördert, deren Teilnehmer_innen in überwiegender Anzahl ihren Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort (Arbeitsplatz, Ausbildungs- oder Studienort, etc.) vorwiegend in Niedersachsen haben. Der Veranstaltungsort ist – sofern keine Ausnahmen in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden – Niedersachsen. Die Angebote sind öffentlich für Menschen in Niedersachsen anzubieten. Dem jeweiligen Veranstaltungszweck entsprechend können die Angebote auf Zielgruppen beschränkt werden.

2.4 Die LpB wirbt für ein gesamtgesellschaftliches Diversitätsbewusstsein, den Wert einer diversen Gesellschaft und die Teilhabe aller. Deshalb ist der LpB besonders wichtig, dass Projekte in der politischen Bildungsarbeit diversitätssensibel aufgestellt und umgesetzt werden.

2.5 Kooperationsprojekte mit anderen Institutionen im Bereich der politischen Medienkompetenz sind förderfähig, sofern im Vorfeld die Bewilligungsstelle dies gestattet und die Verantwortung für das Kooperationsprojekt bei dem_der Zuwendungsempfänger_in liegt.

2.6 Nicht zuwendungsfähig sind dienstliche Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie Veranstaltungen, die der internen Mitarbeiter_innenausbildung bzw. –fortbildung dienen. Nicht förderfähig sind Projekte mit kommerziellem Charakter.

3. Zuwendungsempfänger_innen

3.1 Antragsberechtigt sind gemeinnützige rechtsfähige juristische Personen des privaten Rechts (z.B. in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins, einer gGmbH oder einer rechtsfähigen Stiftung), sofern sie nicht wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen tätig sind. Der_die Zuwendungsempfänger_in muss ihren Sitz im Land Niedersachsen haben und eine verantwortliche Ansprechperson bestimmen.

3.2 Der_die Zuwendungsempfänger_in ist verpflichtet, transparente und wahrheitsgemäße Aussagen über die eigene finanzielle Leistungsfähigkeit, Projekt- und Finanzierungsplanung sowie den gesamten Prozess der Förderung zu treffen.

4. Art und Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung gewährt. Es handelt sich um eine Festbetragsfinanzierung.

4.2 Über die Höhe der Förderung entscheidet die Bewilligungsstelle im Zuwendungsbescheid. Die maximale Förderhöhe je Projekt beträgt 7.000€.

4.3 Die Zuwendung wird zugeteilt, d.h. in einer oder mehreren Raten, die im Zuwendungsbescheid beschrieben ist/sind, von der Bewilligungsstelle ausgezahlt. Ein Mittelabruf sowie die 2-Monats-Regelung (Nr. 1.4 ANBest-P) entfallen entsprechend.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen & Hinweise

5.1 Bei Veranstaltungen jeglicher Art sind Teilnehmer_innenlisten zu führen, die das Thema der Veranstaltung eindeutig kennzeichnen. Die Mindestteilnehmer_innenzahl beträgt fünf Personen, in begründeten Ausnahmefällen kann sie auch mindestens drei Personen betragen.

5.2 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

5.3 Nach Ende der Förderung muss ein „Einfacher Verwendungsnachweis“ gemäß Nr. 6.6 ANBest-P erstellt werden. Der Zuwendungsbescheid enthält dazu alle notwendigen Informationen und Fristen. Generell müssen alle Ausgaben sowie der Zweck auf Nachfrage belegbar sein.

5.4 Die ANBest-P und der einfache Verwendungsnachweis sind online abrufbar:
<https://e-forms.niedersachsen.de/formulare/zuwendungsrecht/>

6. Verfahren

6.1 Anträge auf Förderung sind schriftlich an die Bewilligungsstelle zu richten. Bitte nutzen Sie dafür das entsprechende Formular („Zuwendungsantrag_LpB_Meko“), das Ihnen das Ausfüllen erleichtern und sicherstellen soll, dass alle notwendigen Informationen vorliegen. Bitte senden Sie den Antrag an folgende Adresse:

Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung, z.Hd. Herr Coors, Georgsplatz 18/19, 30159 Hannover

6.2 Mit dem Beschluss vom 09.10.2020 wurde der Antragszeitraum verlängert. Reichen Sie bitte den Antrag auf Förderung bis zum 31.10.2020 ein.

6.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23 und 44 der LHO sowie deren VV, soweit keine Abweichungen zugelassen wurden.

7. Geltungsdauer

Die Förderkriterien treten am 15.08.2020 in Kraft. Sie sind befristet bis zum 31.12.2025.